

Versicherer hat Nachbearbeitungspflicht

Obwohl das bAV-Geschäft für ausgeschiedene Vermittler erhebliche Rückprovisionsrisiken birgt, hat erst jetzt ein Obergericht Grundsätze für die Nachbearbeitungspflichten entwickelt.



zu können. Dabei habe der Versicherer eine geltend gemachte Saldoforderung so vorzutragen, dass diese durch das Gericht rechnerisch nachzuvollziehen und zu überprüfen sei.

Teile der Versicherer für jeden Versicherungsvertrag, für den er eine Provisionsrückzahlung begehre, den Gesamtvergütungssatz in Promille, die Bewertungssumme, die zurückgelegte Vertragslaufzeit in Monaten sowie die vorschüssig bezahlte Provision mit und ließen sich hieraus die vorschüssig gezahlte Vergütung und die überzahlten Provisionen in jedem Einzelfall berechnen, sei der Klagevortrag insoweit hinreichend substantiiert, wenn der Versicherer darüber hinaus auch noch für jeden Rückforderungsfall den Grund für die Nichtzahlung der Versicherungsprämie durch den Versicherungsnehmer und damit für den Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung (Rückkauf, Beitragsfreistellung,

Kompakt

- Werden bAV-Verträge notleidend, nachdem der versicherte Arbeitnehmer aus dem Betrieb des Arbeitgebers ausgeschieden ist, entfällt die Nachbearbeitungspflicht.
- Bei anderen notleidenden bAV-Verträgen obliegt es dem Versicherer, dem noch unter Vertrag stehenden Vertreter rechtzeitig Stornogefahrmitteilungen zu senden oder selbst nachzuarbeiten.

Im Streitfall beehrte der Versicherer von der ausgeschiedenen Vertreterin die Rückzahlung von rund 69.000 Euro unverdienter Provisionsvorschüsse. Die Rückforderung betraf nahezu ausschließlich Direktversicherungen. Der Agenturvertrag endete zum 1. Februar 2014. Die Vertreterin hatte ihr Gewerbe abgemeldet und war seitdem bei einer anderen Versicherung unselbstständig beschäftigt. Nachdem die Vertreterin einen ihr zum Vertragsende mitgeteilten Saldo in Höhe von rund 74.000 Euro noch anstandslos ausgeglichen hatte, verlangte der Versicherer sieben Monate später die Klageforderung. Nunmehr verweigerte die Vertreterin die Zahlung unter Hinweis darauf, dass der Versicherer die Forderung nicht hinreichend dargetan habe. Das Landgericht gab der Klage gleichwohl statt. Auf die Berufung wurde das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In den Gründen führte der 7. Senat des Oberlandesgerichtes (OLG) München Folgendes aus. Verlange der Versicherer die Rückzahlung bevorschusster Provisionen, müsse er darlegen und im Bestrei-

tensfalle nachweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs vorliegen. Trage der Versicherer nur die von stornierten oder Beitragsfrei gestellten Verträgen betroffenen versicherten Personen und die für jeden dieser Verträge deshalb entstehende Rückzahlungsforderung vor, seien diese beiden Angaben allein zur Prüfung nicht ausreichend, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Rückzahlungsansprüche gegeben seien. Vielmehr seien dazu auch Angaben zu den Stornierungsgründen und -zeitpunkten, zum Provisionsatz, zur Höhe der bereits ausgezahlten Provisionen, zur Restlaufzeit des Versicherungsvertrages und zu den vom Versicherer unternommenen Nachbearbeitungsmaßnahmen erforderlich.

Die Vertreterin habe den unzureichenden Vortrag des Versicherers als unsubstantiiert gerügt. Deshalb sei es Sache des Versicherers, die erforderlichen Tatsachen vorzutragen, deren Kenntnis erforderlich ist, um zunächst prüfen zu können, ob Rückforderungsansprüche dem Grunde nach bestehen, und sodann bejahendenfalls deren Höhe bestimmen

Storno oder technische Änderung) darlege.

Gemäß den §§ 87a Abs. 3 Satz 2, 92 HGB entfalle der Provisionsanspruch im Falle der Nichtausführung des Geschäftes nur, wenn und soweit die Nichterfüllung auf Umständen beruhe, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Dies sei der Fall, wenn der Versicherer notleidende Verträge in gebotenem Umfang nachbearbeitet habe. Dabei könne der Versicherer entweder Stornogefahrmitteilungen an den Vertreter versenden oder selbst nachbearbeiten. Eine Stornogefahrmitteilung genüge der Nachbearbeitungspflicht jedoch nur, soweit der Vertreter noch in der Lage sei, Maßnahmen zum Erhalt des notleidenden Versicherungsvertrages zu treffen. Der Vertreter dürfe also seine Handelsvertretertätigkeit noch nicht eingestellt haben und nicht zu einer anderen Versicherungsgesellschaft gewechselt sein.

Mahnschreiben reicht nicht

Welche Maßnahmen eine ordnungsgemäße eigene Nachbearbeitung erfordere, sei eine Frage des Einzelfalles. Ein bloßes Mahnschreiben an den Versicherungsnehmer reiche grundsätzlich nicht aus, selbst wenn es auf die Vorteile der Versicherung hinweise. Im Hinblick auf die Treuepflicht, Rücksicht auf das Provisionsinteresse des Vertreters zu nehmen, seien ein aktives Tätigwerden sowie ein ernsthaftes und nachdrückliches Anhalten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung seiner Vertragspflicht erforderlich. Höchstrichterlich nicht entschieden sei bisher, ob der Versicherer gehalten sei, nach den Gründen für die Nichtzahlung zu forschen sowie nach einer gemeinsamen Lösung mit dem Versicherungsnehmer zu suchen und ob dafür eine persönliche Rücksprache mit dem Schuldner erforderlich sei.

Die Nachbearbeitungspflicht des Versicherers beziehe sich auch in Fällen der bAV nur auf die Rettung des den Provisionsanspruch dem Grunde nach auslösenden Versicherungsvertrages. Der Versicherer sei nicht verpflichtet, darauf hin-

zuwirken, dass der bedingt durch das Ausscheiden des Arbeitnehmers notleidende Vertrag entweder mit dem Arbeitnehmer oder dessen neuem Arbeitgeber fortgesetzt werde. Denn hierbei handele es sich um den Abschluss eines neuen Vertrages. Daran ändere auch das Betriebsrentengesetz nichts. Zwar regule es die Unverfallbarkeit der bei einer bAV durch Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer bereits erworbenen Anwartschaften im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch ermögliche es dem Arbeitnehmer, die Altersversorgung fortzuführen, um Versorgungslücken zu verhindern.

Diese Regelungen dienten jedoch nur dem Schutz des Arbeitnehmers. Sie sollen nicht vor dem (teilweisen) Verlust des Provisionsanspruchs des Vertreters schützen. Bei bAV-Verträgen, die vom Arbeitgeber aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der versicherten Person gekündigt und in der Folge vom Versicherer beitragsfrei gestellt werden, müsse der Versicherer daher nicht versuchen, den Arbeitnehmer als bislang versicherte Person zur Fortführung des Vertrages als Versicherungsnehmer oder den neuen Arbeitgeber der versicherten Person zum Eintritt in den Versicherungsvertrag anstelle des bisherigen Arbeitgebers zu bewegen, um seiner Nachbearbeitungspflicht zu genügen.

Vertragsfortführung möglich

In anderen Beitragsfreistellungsfällen aus denen des Ausscheidens der versicherten Person aus dem Betrieb des Versicherungsnehmers (zum Beispiel bei Eintritt der versicherten Person in den Mutterschutz beziehungsweise die Elternzeit oder bei Krankheit der versicherten Person ohne Lohnfortzahlung) bestehe dagegen grundsätzlich eine Nachbearbeitungspflicht des Versicherers. Denn insoweit dauere das der bAV zugrunde liegende Arbeitsverhältnis der versicherten Person mit dem Versicherungsnehmer fort, sodass auch eine Fortführung des vermittelten Versicherungsvertrages möglich sei. Nur wenn der Versicherer

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

darlege und nachweise, dass eine Nachbearbeitung von vornherein aussichtslos sei, entfalle die Nachbearbeitungspflicht.

Im bAV-Geschäft bestehe eine Nachbearbeitungspflicht jedenfalls, wenn von einem Interesse des Arbeitgebers an einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit der versicherten Person auszugehen sei, sodass der Arbeitgeber unter Umständen zur Erhaltung seines Personalstammes bereit sei, während der Fehlzeit der versicherten Person die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung aus eigener Tasche zu bezahlen.

Seien notleidende Direktversicherungen zugunsten von Beschäftigten in Alten- und Pflegeheimen abgeschlossen worden, müsse davon ausgegangen werden, dass ein Interesse des Arbeitgebers an der Fortführung der Arbeitsverhältnisse bestehe bezogen auf die Arbeitnehmer, die in Mutterschutz/Elternzeit gehen. Dies müsse erst recht gelten, wenn ein Mangel an Altenpflegekräften herrsche. In diesen Fällen sei ein Erfolg einer etwaigen Nachbearbeitung nicht von vornherein ausgeschlossen. Deshalb müsse sich der Versicherer zu den von ihm unternommenen Nachbearbeitungsmaßnahmen äußern. Dies gelte auch für die Fallgruppe der versicherten Personen, die länger als sechs Wochen krank und daher ohne Lohnfortzahlung seien. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.